



Klienteninformation

Tschechien
1. September 2020

Änderungen in der Umsatzsteuer – Quick fixes

Am 14. August 2020 wurde die Gesetzesänderung 325/ 2020 in der Sammlung der Gesetze veröffentlicht. Damit werden unter anderem mit **Wirkung zum 1. September 2020** Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer eingeführt, die als "quick fixes" bezeichnet werden.

Wir haben Sie bereits im Herbst 2019 in unserer Klienteninformation über Details zu diesen Änderungen informiert:

<https://auditor.eu/cr-de/publications/newsletters/anderungen-im-bereich-der-umsatzsteuer-ab-2020-%E2%80%93-quick-fixes.html>

Wir haben für Sie die Änderungen in der Umsatzsteuer nochmals kurz zusammengefasst.

Reihengeschäfte

Unter einem Reihengeschäft versteht man folgenden Sachverhalt:

- mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab
- der Gegenstand gelangt im Rahmen der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer

Bei einem Reihengeschäft wird der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „**bewegte Lieferung**“ bezeichnet, welche **als innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit** ist, wobei die restlichen Lieferungen entweder im Land des ersten Verkäufers in der Reihe, oder im Land des letzten Abnehmers (Zielland) besteuert werden.

Nach der **Gesetzesnovelle** ist es entscheidend, **von wem die Beförderung beauftragt wird**. Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet diese Person in der Reihe als den "Vermittler".

In der Regel gilt die **Lieferung an diesen Vermittler als bewegte Lieferung**, und der Vermittler wird eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erhalten.

Wenn der Vermittler jedoch im Land des ersten Verkäufers eine UID-Nummer hat und diese zum Zweck dieser Lieferung bei seinem Lieferanten angibt, ist erst die Lieferung vom Vermittler an seinen Kunden steuerbefreit.

Verpflichtungen bei Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat

Das Gesetz sieht neu vor, dass im Falle einer steuerbefreiten Lieferung von Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Erwerber dem Lieferanten seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen und der Lieferant die Lieferung in der zusammenfassenden Meldung deklarieren muss.

Konsignationslager

Die Novelle sieht Folgendes vor: Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (hauptsächlich die Bedingung über eine ordnungsgemäße Erfassung im Umsatzsteuernachweis sowohl beim Käufer

als auch beim Verkäufer), wird die Lieferung erst im Moment der Warenentnahme aus dem Konsignationslager als eine steuerfreie Warenlieferung an den Käufer behandelt.

Es werden nunmehr auch folgende Fälle geklärt:

- wenn die Ware innerhalb von 12 Monaten an den vorgesehenen Käufer nicht verkauft wird, oder
- wenn die Ware an eine andere, die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllende Person geliefert wird, oder
- wenn die Ware an den Verkäufer zurückgesendet wird, oder
- wenn es zu Warenbeschädigung, -verlust oder -entfremdung kommt.

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Umsetzung der neuen Regelungen behilflich sein.

Für das AUDITOR Team

Ing. Martin Stoniš
Steuerberater
T. +420 224 800 433
martin.stonis@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



*For more than 25 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Marie Haasová
**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka
Wirtschaftsprüfung, IFRS

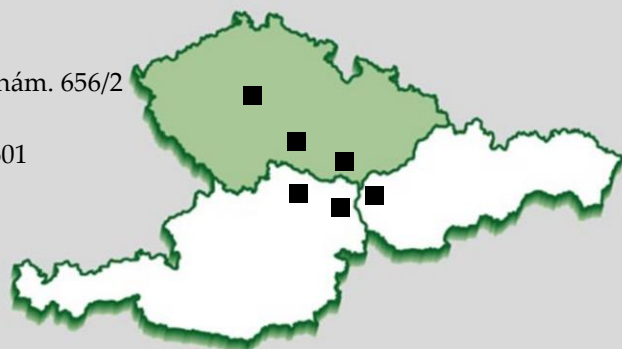
Ing. Marta Prachařová
Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde
**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn
Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov
Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms